

COVID-19 PANDEMIE

INFORMATIONEN UND PRAKTISCHE TIPPS FÜR IHRE PRAXIS



Sehr geehrte Mandanten, sehr geehrte Geschäftsfreunde,

04/2020

die Covid-19-Pandemie stellt Ihre Praxen nicht nur vor medizinische Herausforderungen, sondern ist auch mit zum Teil erheblichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen verbunden:

- | Einige Praxen sind von Mitarbeiterausfall betroffen - z. B. aufgrund von Quarantänemaßnahmen oder Kinderbetreuungsproblemen infolge der Schul- und Kitaschließungen.
- | Weit gravierender wirkt sich jedoch der Rückgang der Patientenzahlen aus, von dem nahezu alle Praxen betroffen sind. Aus Infektionsschutzgründen werden derzeit nicht unbedingt notwendige Behandlungen abgesagt bzw. verschoben.
- | Bei einer Corona-Infektion des Arztes oder Praxispersonals wird die Praxis von den Gesundheitsbehörden geschlossen.
- | Der Ausfall von Behandlungen - und folglich von Honorar - kann aufgrund der bestehenden Fixkosten zu Liquiditätsengpässen und existenziellen Sorgen bei den betroffenen Praxen führen.

EINSCHÄTZUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERSCHIEDENEN ÄRZTLICHEN FACHGRUPPEN

Für eine Einschätzung der ökonomischen Auswirkungen der Pandemie auf die Praxen ist es noch sehr früh. Grundsätzlich dürften Fachgruppen mit einem hohen Anteil an Umsätzen, die nicht über die GKV erzielt werden, stärker betroffen sein.

Voraussichtlich werden alle KVen - ähnlich wie die KV Berlin und die KV Brandenburg - die Abschlagszahlungen fortsetzen. Die KV Brandenburg hat die Abgabefrist für die erste Quartalsabrechnung auf den 30.4. verlängert. Falls es zu keiner regulären, zeitnahen Abrechnung kommt, wird es eine 4. Abschlagszahlung geben. Insofern geraten die Praxen hinsichtlich des GKV-Umsatzes in keine akute Not. Die KV Berlin hat angekündigt, das RLV (in 2021) auf Basis der Quartale 2019 mit einem Zuschlag von 4 % zu berechnen. KVen, die das Vorquartal heranziehen, werden auf das Vorjahr zurückgreifen. Für die entgangenen extrabudgetären Leistungen - auch für Vorsorgeleistungen - wird über Ausgleichszahlungen verhandelt.

Beim GKV-Umsatz ist möglicherweise mit großen Unterschieden innerhalb einer Fachgruppe zu rechnen: Solche Praxen, die Corona-Patienten behandeln, werden dafür entsprechend vergütet. Diejenigen, die keine

Corona-Patienten behandeln, werden Umsatzrückgänge hinnehmen müssen und auf RLV-Niveau sinken. Einbußen sind vor allem bei Fachgruppen mit geringem RLV zu erwarten. Deshalb könnte es sein, dass auch hausärztliche Praxen von einem Umsatzrückgang betroffen sind. Aber auch bei den zahnärztlichen Versorgern sind rückläufige Umsätze zu erwarten.

(UNTER)STÜTZENDE MASSNAHMEN FÜR NIEDERGELASSENE

a) Beschluss des „COVID19-Krankenhausentlastungsgesetz“ legt im ambulanten Bereich folgende Maßnahmen fest:

- | Niedergelassene Ärzte sowie Psychotherapeuten sollen bei einer zu hohen Umsatzminderung aufgrund des Rückgangs der Patientenzahlen von Ausgleichszahlungen sowie zeitnahen Anpassungen der Honorarverteilung profitieren.
- | Die gesetzlichen Krankenkassen haben den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) zusätzliche Kosten in Zusammenhang mit der Pandemie (z.B. die Einrichtung von Fieberambulanzen) zu erstatten.
- | Ärzte erhalten Planungssicherheit und KV müssen HVM anpassen
- | Die genaue Ausgestaltung steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest; nachgelagert werden die Inhalte voraussichtlich noch durch den G-BA konkretisiert

b) Extrabudgetäre Vergütung SARS-CoV-2

Bereitstellung zusätzlicher Finanzierungsmittel durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und den GKV-Spitzenverband:

Rückwirkend zum 1. Februar 2020 werden alle Leistungen, die in Zusammenhang mit der Diagnostik und Therapie von COVID-19 anfallen, extrabudgetär und in voller Höhe vergütet. Voraussetzung für die extrabudgetäre Abrechnung ist die Kennzeichnung der entsprechenden Fälle (einschließlich jener, die über die Terminservicestelle vermittelt wurden) mit der Ziffer 88240. Die Indikationskriterien zur Testung werden auf das Virus ausgeweitet, um das Ansteckungsrisiko in der Bevölkerung zu verringern.

c) Mengenbegrenzung bei Videosprechstunden entfällt

Einigung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und des GKV-Spitzenverbandes: Vertragsärzte und -psychotherapeuten dürfen ihren Patienten ab dem 1. April 2020 unbeschränkt Videosprechstunden anbieten (bisher waren Videosprechstunden auf maximal jeden 5. Patienten und maximal 20 % aller Leistungen limitiert).

Da die Limits bezüglich Leistungsmenge im laufenden Quartal voraussichtlich nicht überschritten werden, gilt die Sonderregelung zunächst für das zweite Quartal 2020 und wird bei Bedarf verlängert.

Für Vertragsärzte gibt es weder Indikationseinschränkungen noch ist ein vorangegangener persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich. Für Psychotherapeuten gelten spezielle Voraussetzungen – u. a. ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung notwendig. Weitere Informationen (u. a. zur Abrechnung) sind auf der Website der KBV abrufbar (vgl. www.kbv.de/html/1150_44943.php).

Angesichts der Pandemie zeigen sich auch die Videosprechstundenanbieter solidarisch und bieten Unterstützung. Seit Anfang März stellen einige Unternehmen die Online- Sprechstunde kostenlos zur Verfügung; zum Beispiel:

- | RED Medical Systems: RED connect Videosprechstunde; bereits bislang kostenlos (Registrierung unter www.redmedical.de/red-connect-videosprechstunde)
- | Jameda: kostenloses Angebot von „Gold Pro“ für 6 Monate (telefonische Anmeldung unter 089 - 2000 185 44)
- | Deutsche Arzt AG: kostenloses Angebot für 3 Monate (Registrierung unter www.sprechstunde.online und Auswahl des Eintrags „Coronavirus (Covid-19)“ im Feld „Krankheiten“)
- | CompuGroup Medical SE: kostenloses Angebot der CLICKDOC Videosprechstunde (Registrierung unter www.cgm.com/de-corona).

ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE VON PRAXISCHEFS UND -MITARBEITERN NACH § 56 INFektionSSCHUTZ-GESETZ

Sehen Sie hierzu unser FAQ Corona und Heilberufe <https://www.kley.eu/services/corona-virus-faq/>. Eine Übersicht über die zuständigen Behörden finden Sie unter https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Entschaedigung.pdf

HILFEN DER BUNDESREGIERUNG FÜR UNTERNEHMEN/FREIE BERUFE

Zusicherung umfangreicher Maßnahmen und Finanzhilfen durch die Regierung, um den massiven Umsatzeinbußen vieler Unternehmen entgegenzuwirken. Auch betroffene Arzt- und Zahnarztpraxen können diese in Anspruch nehmen, sofern deren Umsatzeinbußen bzw. Liquiditätsprobleme auf die Covid-19-Pandemie und ihre Auswirkungen zurückzuführen sind.

Folgende Unterstützungsmaßnahmen des Bundesfinanz- sowie Bundeswirtschaftsministerium können die betroffenen Praxen beanspruchen.

Bitte beachten Sie auch die Informationen und Hilfsmittel auf unser Homepage:

<https://www.kley.eu/services/corona-virus-faq/#faq-corona-virus-und-liquiditaet/>

a) Kurzarbeitergeld

Die Hürden für den Bezug von Kurzarbeitergeld wurden gesenkt: Unternehmen können nun bereits Kurzarbeitergeld beantragen, wenn zehn Prozent der Beschäftigten im Betrieb von Arbeitsausfall betroffen sind (bisherig: 1/3). Zudem werden den Arbeitgebern die Sozialversicherungsbeiträge – die sie auch während der Kurzarbeit zahlen müssen – in voller Höhe erstattet. Ein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden („Minusstunden“) ist nur noch teilweise oder gar nicht notwendig (bisherig: in Betrieben mit Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen erforderlich). Bei Kurzarbeit übernimmt die Bundesagentur für Arbeit (BA) 60% des ausgefallenen Nettolohns, bei Arbeitnehmern mit Kind 67%.

Ansprechpartner für die betroffenen Praxen ist die für sie zuständige Niederlassung der Bundesagentur für Arbeit (BA). Da momentan eine Flut von Anträgen bei der BA eingeht und sich die Bearbeitung der Anträge aufgrund der außergewöhnlichen aktuellen Lage verzögert, wurde die Insolvenzantragspflicht für betroffene Unternehmen vorerst bis zum 30.9.2020 ausgesetzt.

b) Steuerliche Hilfen

Steuerzahlungen können gestundet und Steuervorauszahlungen angepasst (z.B. Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer) werden. Wenn Unternehmen unmittelbar vom Coronavirus betroffen sind, wird bis Ende 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichtet.

ZUSCHÜSSE, KREDITHILFEN UND BÜRGSCHAFTEN

Zuschüsse des Bundes

Kleine Unternehmen, Selbständigen und Freiberuflern gewährt der Bund unter bestimmten Voraussetzungen einmalig für drei Monate Zuschüsse zu den Betriebskosten. Diese müssen nicht zurückgezahlt werden. Der Zuschuss beträgt für

- | Selbständige und Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten: bis zu 9.000 €
- | Selbständige und Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten: bis zu 15.000 €

Kredithilfen des Bundes

Zur Unterstützung der durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geratenen Betriebe hat die KfW die Zugangsbedingungen und Konditionen für bereits bestehende Kredithilfen stark verbessert. Ferner werden derzeit weitere zusätzliche Kredithilfen vorbereitet und auch für KMU soll es Sonderprogramme geben, die jedoch noch durch die EU genehmigt werden müssen. Das Corona-Hilfsprogramm sieht vor, Risikoübernahmen bei Investitionen (Haftungsfreistellungen) von bis zu 90% und bei Betriebsmitteln bis zu 80 % zu ermöglichen.

Bitte beachten Sie auch die Informationen und Hilfsmittel auf unser Homepage:

<https://www.kley.eu/services/corona-virus-faq/#faq-corona-virus-und-liquiditaet>

ZUSCHÜSSE UND KREDITHILFEN DER BUNDESLÄNDER

Siehe hierzu die Informationen auf unserer Homepage

<https://www.kley.eu/services/corona-virus-faq/#faq-corona-virus-und-liquiditaet>